

Sitzungsprotokoll
der 19. Sitzung des
Gemeinderates



1154000679

Termin: **Dienstag, den 19. September 2017, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.09.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 13.09.2017 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	A-2017-1154-00379	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls und des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 10.08.2017 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	-------------------	--	--------

Stadtrat am 06.09.2017:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 19.09.2017:

A-2017-1154-00379

Protokollprüfer der 18. Sitzung vom 10.08.2017 waren:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann	GRÜNE:	---
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.08.2017 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2017-1154-00428	Finanzen, 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2017, Genehmigung, Beschlussfassung	123 023
----	-------------------	---	---------

1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Kommunalbetriebe. Öffentliche Auflage vom 24. August bis 7. September 2017. Schriftliche Stellungnahmen wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben. Gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres Veränderungen ergeben, die einem Nachtragsvoranschlag bedürfen.

Ordentlicher Haushalt:

Im Wesentlichen haben sich Mehreinnahmen bei den Finanzzuweisungen des Bundes bzw. Landes in der Gruppe 9 ergeben. Auch ausgabenseitig wurden Beträge nachbudgetiert.

Der ursprünglich budgetierte Haushaltsabgang von € 56.000,-- entfällt und es kann eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt von € 240.000,-- vorgenommen werden.

Außerordentlicher Haushalt:

In diesem Bereich wurden die Sollüberschüsse bzw. -fehlbeträge aus dem Rechnungsabschluss 2016 übernommen, die oben angeführten Zuführungen budgetiert und die einzelnen a.o. Vorhaben entsprechend angepasst.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 75 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.dzt. F., am 24.08.2017 öffentlich aufgelegte Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 73 und 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt. F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Voranschlag

Nachtragsvoranschlag 2017 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Entwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Ordentlicher Haushalt	VA 2017 bisher	Veränderung €	VA 2017 neu
Einnahmen	6.163.000	348.000	6.511.000
Ausgaben	6.163.000	348.000	6.511.000

Außerordentlicher Haushalt	VA 2017 bisher	Veränderung €	VA 2017 neu
Einnahmen	2.263.800	432.000	2.695.800
Ausgaben	2.263.800	432.000	2.695.800

II. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 1.549.800,-- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2017	€ 1.549.800,--	€ 642.900,--	€ 906.900,--

	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand:
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2017	€ 1.636.200,--	€ 9.251.700,--	€ 10.887.900,--
VA Jahr 2017	15,00 %	85,00 %	100 %
VA Jahr 2016	18,90 %	81,10 %	100 %

Ergänzung:

Im Auflageexemplar des 1. Nachtragsvoranschlages 2017 wurde das a.o. Vorhaben „a.o. Güterwegebau“ aus technischen Gründen nicht ausgedruckt. Die Summen des a.o. Haushaltes verändern sich daher um jeweils € 23.000,-- und lauten wie folgt:

Außerordentlicher Haushalt	VA 2017 bisher	Veränderung €	VA 2017 neu
Einnahmen	2.263.800	455.000	2.718.800
Ausgaben	2.263.800	455.000	2.718.800

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimme dagegen (SPÖ)

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

3.	A-2017-1154-00098	Straßenbau Gföhl, Neugestaltung Hausberggasse, Gst. 1333, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	123 012
-----------	-------------------	--	---------

Laut Stadtratssitzung vom 20.09.2016, Top 17, wurde das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl mit der Einreichplanung für das Bauvorhaben Sanierung und Gestaltung der Hausberggasse beauftragt.

Das Technische Büro Ing. W. Seidl GesmbH, A – 3500 Krems, Göglstraße 11b, brachte namens der Stadtgemeinde Gföhl die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung des „Straßenbaues Hausberggasse“ – Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen für die ABA, WVA und Straßenbau Hausberggasse, im nicht offenen Verfahren am 08.06.2017, zur Ausschreibung.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom TB Ing. W. Seidl GesmbH, A – 3500 Krems, Göglstraße 11b, ausgearbeitet. Es wurden 6 Firmen per Schreiben vom 08.06.2017 zur Angebotslegung eingeladen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am Donnerstag, den 29.06.2017, um 8.00 Uhr haben 5 Firmen ihr Angebot zeitgerecht eingereicht.

Auf Grund der angebotenen Preise der abgegebenen Angebote – Billigstbieter die Fa. Strabag, Loosdorf mit einer Angebotssumme in Höhe von € 387.991,76 netto – und der zugrunde liegenden Voranschlagszahlen für dieses Bauvorhaben wurde die Ausschreibung mit Schreiben an die Firmen vom 11.07.2017 aufgehoben und neuerlich ausgeschrieben.

Die neuerliche Ausschreibung „Straßenbau Hausberggasse Juli 2017“, welche nun nur mehr das Gewerk Straßenbau beinhaltet – ABA und WVA Hausberggasse konnte auf Grund der Nettogesamtkosten im Direktverfahren an eine Baufirma vergeben und als Vorleistung zum Straßenbau umgesetzt werden – wurde im nicht offenen Verfahren am 13.07.2017 mit Schreiben vom 13.07.2017 an 9 Firmen vom TB-Seidl per E-Mail versandt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am Donnerstag, den 10.08.2017, um 8.00 Uhr haben 8 Firmen ihr Angebot zeitgerecht eingereicht. Das Angebot der Fa. Swietelsky, Zwettl, wurde am selben Tag mit der Post um ca. 10.00 Uhr auf die Stadtgemeinde Gföhl gebracht. Somit kann es im Prüfbericht und im Vergleich mit den anderen Angeboten nicht berücksichtigt werden.

Bei der am selben Tag um 8:30 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl durchgeführten Angebotseröffnung ergab sich das in der neuerlichen Niederschrift festgehaltene Ergebnis. Die Niederschrift der Angebotseröffnung ist in der Beilage 2 des Prüfberichtes beigelegt.

Die eingereichten Angebote wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 durch das Technische Büro Ing. W. Seidl in rechnerischer, formaler und wirtschaftlicher Hinsicht überprüft, und es ergab sich das im Folgenden angeführte Ergebnis.

Folgende Grundlagen wurden für die Angebotsprüfung herangezogen:

- Bundesvergabegesetz 2006
- Leitfaden für die Prüfung von Angeboten im Bereich des Siedlungswasserbaues
- Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Vorbemerkungen

Gesamtangebote:

	Firma	bei Abgabe exkl. MwSt.	nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Gebrüder Haider, Nußdorf	227.075,07	227.075,07	100,00
2.	Strabag, Rastenfeld	236.771,39	236.771,39	104,27
3.	Porr, Krems	304.721,20	304.721,20	134,19
4.	Pittel + Brausewetter, Herzogenb.	305.536,02	305.536,02	134,55
5.	BT-Bau, Tragwein	307.375,76	307.375,76	135,36
6.	Leyrer + Graf, Gmünd	309.887,95	309.887,95	136,47
7.	Leithäusl, Krems	311.257,88	311.257,88	137,07
8.	Held & Franke, Loosdorf	349.154,21	349.154,21	153,76

Vergabevorschlag des Technischen Büros Ing. Wilhelm Seidl:

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung des „Straßenbaues Hausberggasse Juli 2017“, an den Billigstbieter, die Firma

**Gebrüder Haider
Bauunternehmung GmbH
Fräuleinmühle 16
3134 Nußdorf ob der Traisen**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 08.08.2017 mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 227.075,07 (exkl. MwSt.)
bzw. € 272.490,08 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Holzer:

Vergabe der Straßenbauarbeiten Hausberggasse laut Vergabevorschlag des Technischen Büros Ing. Wilhelm Seidl an die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Fräuleinmühle 16, 3134 Nußdorf ob der Traisen, gemäß Angebot vom 08.08.2017.

Auftragssumme: € 227.075,07
+ 20 % MwSt. € 45.415,01
Gesamt € 272.490,08

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2017-1154-00460/0005	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 5, Burger Rene, 3542 Gföhl, Eisenbergeramt 114, Beschlussfassung
-----------	------------------------	---

124 001

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 5, Burger Rene, 3542 Gföhl, Eisenbergeramt 114;

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Rene Burger / Eisenbergeramt 114 / 3542 Jaidhof, geb. am 27.06.1988 in Horn, Angestellter, Fa. Tiefbau Burger, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Rene Burger / Eisenbergeramt 114 / 3542 Jaidhof (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 5, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 39,59 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2017. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2020.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 266,63

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -66,66

Vereinbarer Mietzins	€ 199,97	zuzüglich gesetzliche MwSt.
-----------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2017 errechnete Indexzahl (113,7). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 1000,00 (in Worten: Euro eintausend).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00437/0002	Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Dubsy Thomas, 3521 Gföhl, Untermeisling 25/2, Beschlussfassung
----	------------------------	---

124 002

Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Dubsy Thomas, 3521 Gföhl, Untermeisling 25/2;

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Thomas Dubsy / Untermeisling 25/2 / 3521 Gföhl, geb. am 22.08.1964 in Wien, Angestellter, Firma Dubsy Friedrich Karl, Gföhl, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Thomas Dubsy / Untermeisling 25/2 / 3521 Gföhl (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 6, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 40,08 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2017. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2020.

Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden. Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Vereinbarter Mietzins	€	229,26	zuzüglich gesetzliche MwSt.
Betriebskosten Vorauszahlung	€	75,00	inklusive gesetzliche MwSt.

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2017 errechnete Indexzahl (113,70). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 981,57 (in Worten: Euro neunhunderteinundachtzigkommasiebenundfünfzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00286	Seuchenvorsorgeabgabe, Aufhebung der Zwangsverbände per 31.12.2018, Übertragung der Einhebung an Gemeindeverband Krems, Beschlussfassung	124 003
-----------	-------------------	--	---------

Für die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe liegt im übertragenen Wirkungsbereich die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Seitens des Landes wurden aber für den Vollzug der Einhebung sogenannte "Einhebungsverbände" per Verordnung festgelegt. Im Bezirk Krems Land war das der "Gemeindeverband zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe im Bezirk Krems" – kurz GVS Krems. Aus wirtschaftlichen Gründen hatte aber der GVS seine operative Tätigkeit der Einhebung dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems – GV Krems – übertragen.

Per 31.12.2018 werden nun diese Zwangsverbände durch das Land aufgelöst und die Zuständigkeit liegt somit wieder bei der jeweiligen Gemeinde.

Somit steht es jeder Gemeinde frei die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe selber zu organisieren und durchzuführen oder diese Aufgabe per Gemeinderatsbeschluss an den GV Krems zu übertragen.

Aufgrund der notwendigen Satzungsänderung für die Abgabenerweiterung des GV Krems soll in der Verbandsversammlung am 30. November 2017 der erforderliche Gemeinderatsbeschluss für die Übertragung der Einhebung bereits vorliegen.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00155	Musikschule, Schülerin aus Gföhl, Genehmigung eines Zuschusses für den Schulbesuch in der Musikschule Krems, Beschlussfassung	124 004
-----------	-------------------	---	---------

Musikschule, Ansuchen Sonja Dohnal, Siedlergasse 3, 3542 Gföhl, vom 25. Juli 2017.

Tochter Sophia Dohnal besuchte im Schuljahr 2016/2017 die Musikschule Krems an der Donau mit Hauptfach Violoncello. Der Musikschulbeitrag betrug monatlich € 46,90.

Die Jahreskosten für den Unterricht in der Musikschule Krems betragen somit € 469,--; die Jahreskosten in der Musikschule Gföhl € 350,--. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von € 119,--. Da in Gföhl kein Musikunterricht für Violoncello angeboten wird, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Zuschusses für den Schulbesuch in der Musikschule Krems für den Violoncello-unterricht von Sophia Dohnal in der Höhe des Mehraufwandes für den Musikunterricht im Schuljahr 2016/2017.

Jahresbeitrag Krems	€ 469,00
Jahresbeitrag Gföhl	€ 350,00
Mehraufwand pro Jahr	€ 119,00

Es wird demnach ein Zuschuss für den Schulbesuch in der Musikschule Krems für die Schülerin Sophia Dohnal in Höhe von € 119,-- gewährt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 19.09.2017:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2017-1154-00107	Kleinregion Kampseen, Mitgliedsbeitrag 2017, Beschlussfassung	124 005
-----------	-------------------	---	---------

Die Grundsatzentscheidung für den Beitritt zum Regionalverein „Kleinregion Kampseen“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2015 gefasst. Der Regionalverein Kampseen besteht aus den Gemeinden Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau, Pölla, Rastenfeld und St. Leonhard am Hornerwald.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der jährliche Regionsbeitrag wird auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen laut Statistik Austria berechnet und beträgt € 3,00 pro Einwohner. Die Bezahlung für die Grundstruktur des Kleinregionsmanagements, für das Infozentrum und die Tourismusaktivitäten für 2017 erfolgt in zwei Teilbeträgen von je € 5.605,50.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 19.09.2017:**Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

9.	A-2017-1154-00059	Medl Maria und Leopold, Hennebichler Maria, Gst.1187, EZ 549, KG 12012 Gföhl, Eintragung Reallast, Löschanzeige, Beschlussfassung	124 017
-----------	-------------------	---	---------

Ob der Liegenschaft EZ 549, KG 12012 Gföhl, ist die Reallast der Verpflichtung den Kanal auf der Zwetler Straße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar einverleibt. Über Auftrag der Liegenschaftseigentümer ersucht Notar Mag. Wolfgang Hofmann um die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieser Reallast.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl stimmt der Löschungserklärung betreffend Grundstück 1187, EZ 549, KG 12012 Gföhl (lt. **Beilage A**) zu.

Grundbuchsstand: „REALLAST der Verpflichtung den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	A-2017-1154-00156	Gföhl, Flächenwidmungsplan, Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A4 lt. Entwurf Vermessung Hiller ZT OG, Gst. 602 (Teilfläche neu - Gst. 602/2), KG 12012 Gföhl, Verordnung, Beschlussfassung
------------	-------------------	---

124 015

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone A4 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

„Ein geeignetes Bebauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen sowie die geordnete Entsorgung der Schmutz- und Regenwässer. Eine Parzellierung, sodass eine Teilung in Bauplätze einem Betriebsgebiet entsprechen und deren Erschließung durch eine geeignete Erschließungsstraße müssen gegeben sein.“

Für einen Teil der Aufschließungszone liegt ein Bebauungs- und Erschließungskonzept vor (Verfasser: Kommunalialog Raumplanung GmbH, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, 3130 Herzogenburg, GZ 01018-A4T4) sowie ein Teilungsentwurf (Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau, GZ 1121/2016). Das Bebauungs- und Erschließungskonzept zeigt die Möglichkeiten für eine Gesamtnutzung und verkehrliche Erschließung des Bauland-Betriebsgebiets.

Die Eigentümer beantragen die Teilfreigabe der Aufschließungszone für die 2.735m² große Parzelle entlang der Langenloiser Straße, welche infrastrukturell ausgebaut ist.

Durch die Teilfreigabe der Aufschließungszone erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung, eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche ist gesichert.

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat folgende

Verordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008

Freigabe BB A-4

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone BB-A4 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone sind:

„Ein geeignetes Bebauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen sowie die geordnete Entsorgung der Schmutz- und Regenwässer. Eine Parzellierung, sodass eine Teilung in Bauplätze einem Betriebsgebiet entsprechen und deren Erschließung durch eine geeignete Erschließungsstraße müssen gegeben sein.“

§ 2

Für einen Teil der Aufschließungszone sind die Freigabebedingungen erfüllt. Durch die teilweise Freigabe der Aufschließungszone erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausrüstung, eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche ist gesichert. Damit ist die Freigabevoraussetzung erfüllt.

§ 3

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF die Aufschließungszone BB-A4 für den Teilbereich des Grundstückes 602 (EZ neu, Kotzina) laut Teilungsentwurf GZ 1121/2016, Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen frei.

Das angeführte Bebauungs- und Erschließungskonzept sowie der angeführte Teilungsentwurf sind Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 19.09.2017:

Bgm. Ludmilla Etzenberger übergibt den Vorsitz an Vbgm. Mag. Jochen Pulker. Aufgrund der Funktion als Geschäftsführerin der Gföhler Liegenschafts GesmbH ist sie befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Bgm. Ludmilla Etzenberger verlässt um 20.34 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach der Abstimmung ist Bgm. Ludmilla Etzenberger ab 20.36 Uhr wieder anwesend und übernimmt den Vorsitz.

11.	A-2017-1154-00499	Seeb, Gemeindeweg Gst. 860, KG 12047 Seeb, Genehmigung Übernahme und Abtretung bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Vermessung Hiller ZT OG	124 006
-----	-------------------	--	---------

Stadtrat am 06.09.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 19.09.2017 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1156/2017 vom 05.09.2017 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 1 m²) wird vom Grundstück 860, EZ 203, KG 12047 Seeb, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 72/1, EZ 28, KG 12047 Seeb, Erich und Margit Latzenhofer, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1156/2017 vom 05.09.2017 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 8 m²) wird vom Grundstück 72/1, EZ 28, KG 12027 Seeb, Erich und Margit Latzenhofer abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 860, EZ 203, KG 12047 Seeb, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1156/2017 vom 05.09.2017 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 3** (Fläche 1 m²) wird vom Grundstück 860, EZ 203, KG 12047 Seeb, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 72/1, EZ 28, KG 12047 Seeb, Erich und Margit Latzenhofer, zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 19.09.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	GEDESAG, Wohnhausanlage Gföhl VII, feierliche Schlüsselübergabe war am 14.09.2017 an 25 Wohnungseigentümer, mittlerweile sind alle 26 Wohneinheiten vergeben;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Tagesbetreuungseinrichtung, offizielle Eröffnung war am 14.09.2017. Der Kooperationsvertrag mit der NÖ Kinderbetreuung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen. Verhandlungen betreffend Personalkostenzuschuss 15a-Vereinbarung des Bundes sind im Laufen, die Zusage seitens des Landes NÖ ist für ein Jahr erfolgt. Eine eventuelle Restfinanzierung ist von den Gemeinden zu übernehmen.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	NMS Gföhl: Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit Bildungsmanagement, Leitung der NMS und Gemeinde ist mit dem Schuljahr 2017/18 wieder eine Poly-Klasse mit 22 Schülern zustande gekommen. Die Gesamtschülerzahl ist mit 228 Kindern erfreulich und auch das Lehrerteam wurde nach Pensionierungen mit jungen, engagierten Lehrkräften aufgestockt (dzt. 30 Lehrkräfte, davon neun neue);
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	30 Jahre Rathaus – Tag der offenen Tür: guter Besuch im Rathaus, Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung, ebenso viele interessierte Bürger nutzten die Gelegenheit, die moderne, technische Wasserversorgungseinrichtung kennen zu lernen. Als Dokumentation vom ehemaligen Einkehrghasthof zum jetzigen modernen Rathaus wurde eine Festschrift ausgestattet mit alten und neuen Fotos mit tatkräftiger Unterstützung von Karl Braun gestaltet.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die nächste GR-Sitzung findet voraussichtlich im Oktober u.a. zur Beschlussfassung des Projektes ABA Kremser Straße statt.

Bgm. Ludmilla Etzenberger	<p>22.09.2017: Fahrt nach Enns, Besichtigung einer Primärversorgungseinrichtung, Abfahrt 12.30 Uhr</p> <p>24.09.2017: Familienwandertag „Wandern mit andern – tut gut!“, Veranstalter sind Pfadfindergruppe und Stadtgemeinde</p> <p>26.09.2017: Schönerer Zukunft, Infoabend im Stadtsaal über Wohnbauprojekt in der Kreuzgasse</p> <p>01.10.2017: 5-Dörfer-Familienwandertag, Start 13 Uhr bei der Kapelle in Garmanns, Labstation in Litschgraben</p> <p>7./8.10.2017: Gföhler Hausmessen mit Kunsthandwerksmarkt</p> <p>08.10.2017: Gföhler Gesundheitstag</p>
------------------------------	--

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.45 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10. 2017 unterfertigt.



Petra Aschauer
(Schriftführerin)





Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

In der GR-Sitzung am
24.10.2017 entschuldigt
abwesend.

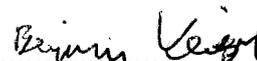
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Thomas Schildorfer)

In der GR-Sitzung am
24.10.2017 entschuldigt
abwesend.

Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR. Mag. Maria Gußl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)



Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)



Mag. Wolfgang Hofmann • öffentlicher Notar

3542 Gföhl • Sparkassenstraße 3 • Tel. 02716/20191 • office@hofmann-notar.at

NOTAR.AT

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1.) GRUNDBUCHSTAND - antragsbezogen:

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl EINLAGEZAHL 549
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 5511/1993

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1187	Landw(10)	3532	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/4

Maria Medl

GEB: ADR: Peygarten 1 3532

a 232/1968 Kaufvertrag 1967-09-18 Eigentumsrecht

2 ANTEIL: 3/8

Maria Medl

GEB: 1964-03-29 ADR: Peygarten 1 3532

a 232/1968 Kaufvertrag 1967-09-18 Eigentumsrecht

3 ANTEIL: 3/8

Leopold Medl

GEB: ADR: Peygarten 1 3532

a 232/1968 Kaufvertrag 1967-09-18 Eigentumsrecht

***** C *****

vom Antrag betroffene Belastung bzw. Beschränkung:

1 a 551/1854

REALLAST der Verpflichtung

den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten,

zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten

für das hohe Aerar

b 943/1902 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 140

2.) BEABSICHTIGTE GRUNDBUCHSHANDLUNG:

Die Einverleibung der Löschung der unter C-Laufnummer 1 einverleibten Reallast der Verpflichtung den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar, ob der Liegenschaft Einlagezahl 549 Katastralgemeinde 12012 Gföhl.

3.) AUFSANDUNGSERKLÄRUNG:

Die Stadtgemeinde Gföhl erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung wie unter 2.) erwähnt, alles ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Gföhl, am